

Jugendarbeit in den Kommunen: politische Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche

Szlapka, Marco

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Szlapka, M. (1996). Jugendarbeit in den Kommunen: politische Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche. *Der Nagel*, 65-73. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-125643>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

TENDENZEN

Jugendarbeit in den Kommunen

- Politische Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche -

Von Marco Szlapka

Jugendarbeit hat den Auftrag, die Interessen junger Menschen gesellschaftlich zu beachten, junge Menschen zu befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren. Bei der Ausgestaltung ihrer Angebote ist die Jugendarbeit verpflichtet, die besondere Lebenslage von Jungen und Mädchen sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen wie auch ihrer Familien zu berücksichtigen; daher ist sie gefordert, für alle Gruppen junger Menschen Angebote vorzuhalten und nicht nur für bestimmte Zielgruppen. Hierdurch unterscheidet sich die Jugendarbeit, insbesondere die Offene Kinder- und Jugendarbeit, von der Jugendsozialarbeit, die sich ausschließlich an junge Menschen mit sozialer oder individueller Beeinträchtigung wendet; wer sie auf Jugendsozialarbeit begrenzen will oder auf die Rolle eines Lückenfüllers für Schule reduziert, verkennt ihre Aufgabe und Funktion.

Jugendarbeit stellt das dritte Sozialisationsfeld neben dem Elternhaus und den Institutionen des schulischen und beruflichen Bildungswesens dar; sie ist dabei nicht isoliert von den anderen Sozialisationsfeldern zu betrachten, sondern macht die Situation in Familie, Schule und Beruf zum Ausgangspunkt der eigenen Handlungsebene. Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe stellt neben Familie, Schule, Berufshilfe, Hochschule und Weiterbildung einen Bildungsbereich eigener Art dar. Die spezifischen Lern- und Sozialisationshilfen sind geprägt durch Freiwilligkeit der Teilnahme, Flexibilität im konkreten Handeln, Herrschaftsarmut, Verzicht auf Leistungen im institutionell vorgegebenen Sinne und schließlich Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen. Hier unterscheidet sich Jugendarbeit von anderen Bereichen unseres Bildungssystems.

Ausgehend von den unterschiedlichsten Lebensformen und Erfahrungen bietet die Jugendarbeit jungen Menschen Förderung, Beratung und Hilfen bei ihrer individuellen Orientierung an. Da in der Jugendphase das Risikoverhalten ein anderes ist als in der Erwachsenenwelt, da über gesellschaftliche Integration in dieser Phase entschieden wird, ist ein entscheidendes Element jeder kinder- und jugendhilfe-

politischen Perspektive die Existenz einer ausreichenden Orientierungshilfe für alle jungen Menschen. Die Bildung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und damit die Grundlage für unser demokratisches Gemeinwesen entscheidet sich in dieser Phase.

Legitimationsdruck der Jugendarbeit

In den Kommunen sieht sich die Jugendarbeit einem zunehmenden Legitimationsdruck ausgesetzt. Ursache hierfür ist nicht nur die angespannte Haushaltslage und der damit einhergehende Verteilungskampf innerhalb der Jugendhilfe, sondern auch die für Politik und Verwaltung zum Teil unbequeme Rolle und Funktion, die die Träger von Jugendarbeit in den Kommunen wahrnehmen. Aufgrund ihres Selbstverständnisses als Lobbyisten für junge Menschen und ihre Familien setzen sich Träger und Mitarbeiter/innen kritisch mit Entscheidungen und Prioritätensetzungen in den Kommunen auseinander. Die Wahrnehmung dieser jugendpolitischen Interessenvertretung wird zunehmend in Frage gestellt. Vertreter von Politik und Verwaltung problematisieren dabei immer wieder Fragen nach der Legitimation für dieses Handeln, nach den gewählten Themen und Formen dieser Interessenvertretung.

Der vom Gesetzgeber vorgegebene Auftrag an die Jugendhilfe beinhaltet, daß sie mit dazu beiträgt, "positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 Abs. 3 KJHG)". Dieser Auftrag des KJHG gilt nicht nur für den öffentlichen Träger, sondern auch für die freien Träger und damit für alle Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Sie sind daher nicht nur Lobby für Kinder und Jugendliche, sondern gleichzeitig auch für deren Familien. Nehmen sie diesen Auftrag ernst, dürfen sie sich bei dem, was sie öffentlich thematisieren, nicht nur auf den engen Bereich der Jugendhilfe beschränken. Alle Themen, die aus der Sicht junger Menschen und ihrer Familien von Bedeutung sind, können aufgegriffen werden. Dabei wird es sicherlich notwendig sein, Schwerpunkte zu setzen, um sich und andere nicht zu überfordern. Die Themenwahl liegt dabei ausschließlich bei den jeweiligen Mitarbeiter/innen und muß nur vor den eigenen Strukturen verantwortet werden. Eine Rechtfertigung oder gar Einschränkung durch Politik oder Verwaltung gibt es nicht.

Formen der Interessenvertretung

Es lassen sich drei institutionalisierte Formen der jugendpolitischen Interessenvertretung in den Kommunen unterscheiden. Einmal handelt es sich um die Interessenvertretung im Jugendhilfeausschuß,

in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 und schließlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG.

Diese Auflistung schließt selbstverständlich andere Formen der Interessenvertretung in den Kommunen nicht aus.

Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses muß darauf geachtet werden, daß die Jugendarbeit angemessen vertreten ist und dabei auch Initiativen berücksichtigt sind (vgl. § 71 Abs. 1 KJHG). Da der Bundesgesetzgeber hier keine weiteren Aussagen getroffen hat und der Landesgesetzgeber im ersten Ausführungsgesetz zum KJHG ebenso keine Präzisierung vornahm, liegt es im Entscheidungsspielraum der Kommunalpolitik, zu definieren, was eine "angemessene" Berücksichtigung der Jugend- und Wohlfahrtsverbände bedeutet und wie andere Träger berücksichtigt werden können. In einigen wenigen Städten wurde eine ausdrückliche Verpflichtung zur Berücksichtigung von Initiativen in die örtlichen Satzungen der Jugendämter aufgenommen. Dort wo dies nicht geschehen ist, wird es alle fünf Jahre bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder für den Jugendhilfeausschuß durch die Vertretungskörperschaft neu definiert. Wahlvorschläge können alle im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe unterbreiten (vgl. § 71 Abs. 1 KJHG).

Die Rechte des Jugendhilfeausschusses umfassen:

Themenrecht nach § 71 Abs. 2 Satz 1 KJHG

Beschlußrecht nach § 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG

Anhörungsrecht nach § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG Antragsrecht nach § 71 Abs. 3 Satz 2 KJHG

Da sich der Jugendhilfeausschuß mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien beschäftigen soll, bedeutet dies im Umkehrschluß, daß es keine Einschränkung bei der Wahl von Themen gibt. Alle Themen, die aus der Sicht seiner Mitglieder im Zusammenhang mit den Lebenslagen junger Menschen und ihrer Familien stehen, können von diesen auf die Tagesordnung gesetzt werden. So lassen sich auch übergreifende Fragestellungen zwischen Sozialarbeit, Sozialpolitik sowie Jugend- und Familienpolitik aufgreifen. Hierbei wird es sicherlich sinnvoll sein, erst einmal zu überlegen, welche Sachverhalte sinnvoll zu behandeln sind, welche besser an anderer Stelle thematisiert werden sollten und wo Verbündete zu suchen sind.

Der Jugendhilfeausschuß hat ein Beschlußrecht im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten finanziellen Mittel und der von ihr erlassenen Satzungen und gefaßten Beschlüsse; das Beschlußrecht ist daher sehr eingeschränkt; ins-

besondere bei Haushaltskürzungen kann er kaum etwas verändern. Es ist aber wiederum auch nicht möglich, dem Ausschuß keinen Entscheidungsspielraum mehr zu überlassen, dies gilt besonders für fachlich-konzeptionelle Fragen der Jugendhilfe.

Die Lobbyfunktion für Kinder und Jugendliche kann der Jugendhilfeausschuß durch sein Anhörungs- und Antragsrecht eigentlich sehr gut wahrnehmen. Er soll entsprechend § 71 Abs. 3 KJHG vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an diese zu stellen. Entsprechend § 1 Abs. 3 KJHG kann das Anhörungs- und Antragsrecht politisch sehr weit interpretiert werden. Es liegt letztlich an der politischen Kultur einer Kommune und dem Selbstverständnis der Mitglieder im Jugendhilfeausschuß, wie sie Funktion und Rolle der Wahrnehmung der Interessen junger Menschen und ihrer Familien interpretieren.

Die freien Träger der Jugendarbeit haben die Aufgabe, sich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 und der Jugendhilfeplanung nach § 80 KJHG einzubringen. Sowohl in den Arbeitsgemeinschaften als auch bei der Jugendhilfeplanung ist es ihre Aufgabe, als jugendpolitische Interessenvertreter zu agieren sowie auf aktuelle Problemlagen aufmerksam zu machen.

Förderung der Jugendarbeit

VertreterInnen aus Politik und Verwaltung sprechen immer wieder gerne von den sogenannten freiwilligen und den Pflichtaufgaben, die sie entsprechend den Vorgaben des KJHG zu gewährleisten haben. Zu den freiwilligen Leistungen zählen sie dann häufig die Sicherstellung und Finanzierung der Jugendarbeit. Die dabei gemachte Unterscheidung der Verbindlichkeit ist nicht korrekt. Alle Leistungen der Jugendhilfe sind Pflichtleistungen und unterscheiden sich nur in dem Grad ihrer Leistungserbringung. So muß der öffentliche Träger der Jugendhilfe entsprechend § 79 KJHG garantieren, "daß die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch (gemeint ist das KJHG) erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen".

Hier werden vier unbestimmte Rechtsbegriffe erwähnt - erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend -, die es im Rahmen der Jugendhilfeplanung näher zu definieren gilt. Der Verweis auf die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung verpflichtet den öffentlichen Träger des weiteren dazu, bei der Sicherstellung von Leistungen verschiedene Leistungsanbieter zu berücksichtigen. Diesen wiederum obliegt es, die unterschiedlichen Profile in der Grundrichtung der Erziehung deutlich zu machen und in die Jugendhilfeplanung einzubringen.

Daß Jugendarbeit eine Pflichtleistung darstellt, wird im Satz 2 des § 79 KJHG Absatz 2 noch einmal besonders betont: "Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden". Was als "angemessener Anteil" zu betrachten ist, unterliegt der fachlichen und politischen Definition in den Kommunen. Hier muß Jugendhilfeplanung bei der Beschreibung von Leistungen und Angeboten der Jugendarbeit und dem Aufzeigen deren Notwendigkeit helfen. Die - besonders von den Jugendverbänden - erhobene Forderung nach einer prozentualen Festschreibung eines bestimmten Anteils am gesamten Jugendhilfeetat der Kommunen ist sicherlich nicht der geeignete Weg, die Jugendarbeit abzusichern.

Eine Pflichtleistung der Jugendhilfe muß in Form und Umfang unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen sowie deren Familien im Rahmen der Jugendhilfeplanung fachlich jeweils definiert und politisch bestimmt werden. Die örtlichen Bedingungen, Aufgaben und Problemlagen sind zu unterschiedlich, als daß sie allein mit Richtwerten und Pauschalierungen berücksichtigt werden könnten. Die Jugendarbeit muß hierzu ihren Beitrag liefern und darf sich nicht hinter Prozentforderungen verstecken. Eine solche Forderung trägt in der öffentlichen Diskussion dazu bei, daß die Notwendigkeit von Jugendarbeit als fachlich und gesellschaftlich nicht bestimmbar wahrgenommen wird. Hier wird unbewußt das Geschäft derer betrieben, die Jugendarbeit als freiwillige Leistung ansehen, die in Zeiten knapper Kassen nicht mehr zu finanzieren ist.

Das KJHG enthält noch eine ganze Reihe weiterer unbestimmter und zum Teil widersprüchlicher Aussagen zur Förderung der Jugendarbeit. So sollen die freien Träger unter Berücksichtigung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert werden. Dies kann aber gleichzeitig in Abhängigkeit von Vorgaben durch die Jugendhilfeplanung (vgl. § 74 Abs. 2 KJHG), von partizipativen Arbeitsformen (vgl. § 74 Abs. 4 KJHG) sowie geschlechtsspezifischen und kulturellen Angeboten (vgl. § 9 KJHG) geschehen. Es ist daher notwendig, im Rahmen der strategischen Jugendhilfeplanung Grundsätze und Schwerpunkte der Jugendarbeit zu bestimmen, von deren Maßgabe dann ihre Förderung abhängig gemacht werden kann.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe soll Mittel zur Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten sowie zur Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zur Verfügung stellen (vgl. § 74 Abs. 6 KJHG). Auch diese unbestimmte Förderungsverpflichtung durch den öffentlichen Träger muß zum Gegenstand der Jugendhilfeplanung werden. Hier sind im Zusammenhang mit der strategischen Jugendhilfeplanung Grundsätze für die Förderung im Sinne von sozialräumlichen und inhaltlichen Gewichtungen vorzunehmen. Bei der operativen Jugendhilfeplanung gilt es dann, die konkreten träger- und einrichtungsbezogenen Entscheidungen für den Jugendhilfeausschuß vorzubereiten. Die

in die "Jahre gekommenen" Verteilungsschlüssel sind kaum noch ein geeignetes Instrument ausreichender Begründungen für die Absicherung der Jugendarbeit.

Dort wo es keine entwickelte Jugendhilfeplanung gibt, gilt es aus der Sicht der freien Träger, eine solche einzufordern oder nach Alternativen zu suchen, wie der notwendige Klärungs- und Diskussionsprozeß zur Absicherung der Jugendarbeit erfolgen kann. Angesichts der Neustrukturierung des Landesjugendplans in Nordrhein-Westfalen wird es in Zukunft um so wichtiger sein, vor Ort entsprechende Steuerungsinstrumente zur Verteilung der Mittel und damit zur Absicherung der Arbeit zu entwickeln.

Aufgabe und Rolle der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Neben der generellen Notwendigkeit, im Rahmen der Jugendhilfeplanung Erfordernisse und Leistungen der Jugendarbeit näher zu definieren, kann ihr noch eine spezifische Rolle in der Jugendhilfeplanung zuteil werden. Jugendarbeit bietet aufgrund ihrer großen Handlungsspielräume, der enormen Methodenvielfalt und der unmittelbaren Einbeziehung von jungen Menschen in die Arbeit ideale Voraussetzungen, spezifische Funktionen im Hinblick auf die Jugendhilfeplanung wahrzunehmen.

Im Sinne eines Seismographen kann die Jugendarbeit Erschütterungen nicht erst dann konstatieren, wenn Probleme in geballter Form sichtbar werden (zum Beispiel in Form gewalttätiger Ausschreitungen ohne den Rückzug Jugendlicher), sondern schon zu einem früheren Zeitpunkt. Durch den unmittelbaren sozialräumlichen Lebensweltbezug der Jugendarbeit werden problematische Entwicklungen in Stadtteilen oder/und bei Teilen der Bevölkerung erkannt und können zu entsprechenden Hinweisen an Politik und Verwaltung führen. Jugendarbeit muß sich dieser Funktion bewußt sein und entsprechende Entwicklungen aufmerksam verfolgen, zur Analyse der Probleme beitragen und die notwendigen Informationen in den Prozeß der Jugendhilfeplanung einspeisen.

Eine der größten aktuellen Herausforderungen an die Jugendhilfe stellt die Vernetzung der einzelnen Leistungsfelder der Jugendhilfe untereinander und zwischen Jugendhilfe sowie anderen Feldern kommunaler Aufgaben (Schule, Kultur etc.) dar. Jugendarbeit kann in diesem Prozeß der Konzept- und Organisationsentwicklung, der durch die Jugendhilfeplanung gestaltet werden soll, zum Träger von Vernetzung werden. Dies gilt im Hinblick auf organisatorische Entwicklungen, zum Beispiel als Anbieter von ergänzenden Leistungen zu schulischen Angeboten, aber auch mit Blick auf konzeptionelle und methodische Weiterentwicklungen in diesen Bereichen. Die Jugendarbeit darf hier keine Ängste und Vorbehalte in Richtung "Lückenfüller" entwickeln oder umgekehrt in Euphorie verfallen, sondern muß aufgrund

der eigenen Stärke deutlich machen, welche organisatorischen und methodischen Möglichkeiten, aber auch welche Grenzen sie für Vernetzungen sieht.

Zu einer der wesentlichen Strukturmaximen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zählt die partizipatorische Orientierung. Junge Menschen sollen an sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe beteiligt (vgl. § 8 KJHG), und es sollen vorrangig Angebote gefördert werden, die jungen Menschen die Möglichkeit der Ausgestaltung der Maßnahme bieten (vgl. § 74,4 KJHG); die Jugendhilfeplanung soll sich an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen orientieren (vgl. § 80,1 KJHG). Für die Jugendarbeit war die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen schon immer ein konstitutives Element. Dabei ging und geht es methodisch um das Erlernen von Partizipation im Sinne einer eigenverantwortlichen und selbstständigen Persönlichkeit und verfahrensmäßig um die Sicherung von Mitwirkungsmöglichkeiten und gesellschaftlichem Engagement sowohl in der Jugendhilfe selbst als auch über den originären Bereich der Jugendhilfe hinaus. Die von der Jugendarbeit entwickelten methodischen und verfahrensmäßigen Kompetenzen müssen im Rahmen der Jugendhilfeplanung genutzt werden, um über diesen Weg die Beteiligung junger Menschen am Planungsprozeß sicherzustellen.

So wie Jugendarbeit als Seismograph für gesellschaftliche Entwicklungen dienen kann, hat sie auch die Möglichkeit, als Kontrollinstanz im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu wirken. Jeder Planungsprozeß setzt in seinem Regelkreis eine Zielkontrolle voraus. Die im Rahmen der strategischen Jugendhilfeplanung definierten Ziele müssen nach der operativen Umsetzung der Maßnahmen auch erreicht werden, ist dies nicht der Fall, müssen Ziele und Maßnahmen überprüft werden. Die Jugendarbeit kann bei genauer Kenntnis von Zielen eine wichtige Rückmeldung zur Zielerreichung für die Jugendhilfeplanung bieten. Sie muß sich dieser Aufgaben und Funktionen nur bewußt sein und ihre Möglichkeiten und Kompetenzen in den Planungsprozeß offensiv einbringen.

Strategische Überlegungen für die Jugendarbeit in den Kommunen

Entwicklungen und Veränderungsprozesse in den Kommunen werden nicht immer von kommunaler Politik und Verwaltung auch selbst verantwortet. So gibt es gesellschaftspolitische Entscheidungen, die in ihren Konsequenzen zu erheblichen Veränderungen und Entwicklungen in den Kommunen führen, von diesen aber nur sehr begrenzt beeinflusst werden können. Als Beispiel sei an die im Rahmen der Begleitgesetze zum Schwangerschafts- und Familienhilfegesetz beschlossene Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für alle Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Schulpflicht verwiesen. Kaum eine andere Entscheidung der letzten Jahre hat zu einer so großen Umstrukturierung und neuen Schwerpunktsetzung in der kommunalen Jugendhilfe geführt wie diese. Aber nicht

nur auf der Bundesebene, sondern auch in den Ländern gibt es eine Steuerung durch öffentliche Hände. Im Rahmen ihrer Verantwortung zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe gemäß § 82 KJHG steuern und beeinflussen die Länder mit ihren Landesjugendplänen erheblich die Entwicklung der Jugendhilfe in den Kommunen. So wird auch die Neustrukturierung des Landesjugendplanes NRW zu gravierenden Veränderungen in den Kommunen führen. Zu übersehen ist auch nicht die pädagogische Handlungsebene selber, die mit der Weiterentwicklung der eigenen pädagogischen Konzepte und der Konzentration auf neue Aufgabenfelder zu einer Veränderung und damit auch Steuerung der örtlichen Jugendhilfe beiträgt. So sind zum Beispiel die sozialpädagogische Familienhilfe oder die geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen und Jungen zuerst von der Handlungsebene als weiterentwickelte Schwerpunkte der eigenen Arbeit in die Jugendhilfe eingeflossen, bevor der Gesetzgeber diese Entwicklungen durch das KJHG aufgegriffen hat. Angesichts dieser verschiedenen Steuerungsebenen der Jugendhilfe kommt den fachlichen und wertorientierten Zusammenschlüssen in den Kommunen sowie auf Landes- und Bundesebene eine wichtige Funktion im Zusammenhang mit jugendpolitischer Interessenvertretung zu.

In den Kommunen müssen sich die Träger der Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihrer jugendpolitischen Interessenvertretung mit vier unterschiedlichen Ansprech- und Bündnispartnern auseinandersetzen. Dabei handelt es sich einmal um die anderen freien Träger der Jugendhilfe, die nach Möglichkeit alle in einer Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. beim Paritätischen) zusammengeschlossen sein sollten, um andere Träger der Jugendarbeit, seien es nun die Jugendverbände im Stadtjugendring oder auch die Wohlfahrtsverbände bzw. Kirchengemeinden, um Parteien und PolitikerInnen sowie um die VertreterInnen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Sowohl bei den Parteien als auch beim öffentlichen Träger wird es darauf ankommen, einzelne Ansprechpartner zu finden und diese Institutionen nicht als homogenen Block zu begreifen. Bei allen vier Ansprech- und Bündnispartnern muß überlegt werden, welche Rolle und welche Aufgabe der jeweilige Träger der Jugendarbeit bei diesen Kontakten hat und welches seine Ziele sind. So wird er im Rahmen des Paritätischen Partner finden, mit denen ein fachlicher Austausch sinnvoll und notwendig ist. Ob er bei wichtigen Entscheidungen Verbündete für den Jugendhilfeausschuß findet, zum Beispiel bei Haushaltsberatungen, wird zum Teil davon abhängig sein, welche eigenen Interessen die anderen Träger verfolgen und wie gut Absprachen innerhalb des Verbandes möglich sind.

Bei der Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit wird es in erster Linie um den fachlichen Austausch und um die Suche nach Verbündeten gehen. Bei Kontakten mit Politiker/innen wird die wichtigste Aufgabe sein, gemeinsam für die Interessen junger Menschen zu werben und für einzelne Entscheidungen dann ge-

zielt Verbündete zu suchen. Dabei kommt es darauf an, bei allen Parteien für die Interessen junger Menschen und deren Familien zu werben und sich nicht einseitig parteipolitisch festlegen zu lassen. Die Gespräche mit Vertreter/innen des öffentlichen Trägers werden gekennzeichnet sein vom fachlichen Austausch und dem Bemühen um sachgerechte Lösungen.

Jugendpolitische Interessenvertretung in den Kommunen wird häufig auf Grenzen stoßen, besonders dort, wo eine Vertretung im Jugendhilfeausschuß nicht oder nur sehr unzureichend möglich ist. Bei allen Kontakten und Einflußmöglichkeiten durch Verbände, Verwaltung und Politik wird es dabei nicht ausbleiben, daß weitergehende Formen der Interessenvertretung gesucht werden müssen. Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bietet hier z.B. noch drei weitere Möglichkeiten: So können für wesentlich erachtete Themen und Sachverhalte in die sogenannten Fragestunden der Bezirksvertretungen eingebracht oder unmittelbar an den Ausschuß für Anregungen und Beschwerden der Stadt oder des Kreises gegeben werden. In welcher Form die Vertretungskörperschaft die Umsetzung des § 24 Gemeindeordnung NRW gewährleistet, ist den jeweiligen Hauptsatzungen der Städte und Kreise zu entnehmen. In Form von Anregungen und Beschwerden können somit Probleme relativ einfach und zügig in die politische Debatte und damit in die Öffentlichkeit gebracht werden. Die Form eines Einwohnerantrages, mit dessen Hilfe die Vertretungskörperschaft verpflichtet werden soll, zu einem bestimmten Thema eine Beratung und Entscheidung herbeizuführen, oder die Form eines Bürgerentscheides, bei dem die Bürger an Stelle der Vertretungskörperschaft entscheiden, sind deutlich komplexer. Hier müssen eine ganze Reihe von Punkten bei der Formulierung beachtet und eine entsprechende Zahl von Unterschriften, orientiert an der Einwohnerzahl, gesammelt werden (vgl. Gemeindeordnung NRW §§ 25 und 26).

Als letztes sei noch auf die aktuelle Diskussion um die neuen Steuerungsmodelle in der Kommunalverwaltung verwiesen. Da Leistungen in der Jugendhilfe nicht ausschließlich vom öffentlichen Träger, sondern auch von den freien Trägern erbracht werden, ist es problematisch, wenn die freien Träger nicht rechtzeitig an den Diskussionen von Verwaltung und Politik beteiligt werden. Wer in den Kommunen nur noch über Neue Steuerung nachdenkt und die Jugendhilfeplanung dabei aus den Augen verliert, wie dies leider vielfach zu beobachten ist, verkennt die Tatsache, daß die strategische Jugendhilfeplanung die Voraussetzung dafür leisten muß, daß auf der Handlungsebene bei der Einführung von Budgetierung, Controlling und Kontrakten die Fragen der sozialräumlichen und fachlichen Zielsetzung, der qualitativen Standards und der politischen Prioritäten zu beantworten bleiben. Die freien Träger der Jugendarbeit sollten sich daher in diesem Sinne in die Debatte um die neuen Steuerungsmodelle einmischen und für eine stärkere Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung plädieren. Jugendpolitische Interessenvertretung hört an dieser Stelle nicht auf, sondern fängt gerade erst an.